

1. Vertragsgegenstand, Rechtsstellung, Durchführung,

Die Firma Regionale Personal Entwicklung GmbH – nachfolgend RPE – stellt dem Kunden auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG n. F. 01.04.2017) vorübergehend Leiharbeiter/innen (nachstehend Leiharbeiter genannt) am vereinbarten Einsatzort zu den nachgenannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zur Verfügung. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur anerkannt, soweit sie mit den AGB übereinstimmen oder von RPE ausdrücklich schriftlich bestätigt sind.

1.1 Die Firma RPE ist seit 30.05.1995 im Besitz der Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung, welche ab 30.05.1998 von der Bundesagentur für Arbeit auf unbefristete Zeit verlängert wurde.

1.2 Die von der Firma RPE zur Verfügung gestellten Leiharbeiter sind nach dem vom Kunden beschriebenen fachlichen Anforderungsprofil ausgewählt und dürfen nur in dem vertraglich vereinbarten Tätigkeitsbereich eingesetzt werden. Hierzu ist vom Kundenbetrieb eine Personalanforderung / Bestellung in schriftlicher Form an RPE zu stellen.

1.3 Während des Einsatzes beim Kunden unterliegen die Leiharbeiter dessen Weisungen und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung. Vertragliche Beziehungen werden zwischen dem Kunden und dem Leiharbeiter nicht begründet. Vereinbarungen über die Art und Dauer der Tätigkeit, Arbeitszeit und sonstige Absprachen sind nur wirksam, soweit sie mit der Firma RPE getroffen wurden.

2. Arbeitsschutz/ Arbeitssicherheit

2.1. Während des Arbeitseinsatzes übernimmt der Kunde gegenüber dem Leiharbeiter die Fürsorgepflichten eines Arbeitgebers. Er hat sicherzustellen, dass am Beschäftigungsort des Leiharbeiters die geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen eingehalten werden und die Einrichtungen und Maßnahmen der „Ersten Hilfe“ gewährleistet sind. Soweit die Tätigkeit des Leiharbeiters eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung voraussetzt, hat der Kunde vor Beginn der Tätigkeit diese anzuzeigen bzw. eine solche Untersuchung durchzuführen.

2.2. Soll der Leiharbeiter zu Zeiten bzw. an Tagen eingesetzt werden, an denen die Beschäftigung nur mit besonderer behördlicher Genehmigung zulässig ist, hat der Kunde diese Genehmigung vor der Beschäftigung zu diesen Zeiten bzw. an diesen Tagen einzuholen. Der Kunde hat den Leiharbeiter vor Beginn der Beschäftigung am Arbeitsplatz einzuweisen und ihn über die besonderen Gefahren der zu verrichtenden Tätigkeit sowie Maßnahmen zu deren Abwendung zu informieren.

2.3. Der Kunde ist verpflichtet, die Einhaltung der Arbeitnehmer-Schutzvorschriften zu überwachen. Die vorstehenden Pflichten bestehen unbeschadet der Pflichten der Firma RPE. Zur Wahrnehmung seiner Arbeitgeberpflichten wird der Firma RPE innerhalb der Arbeitszeiten jederzeit ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der überlassenen Leiharbeiter eingeräumt.

2.4. Der Kunde ist verpflichtet, einen etwaigen Arbeitsunfall der Firma RPE sofort anzuzeigen. Die Meldung des Arbeitsunfalls erfolgt durch die Firma RPE an ihre zuständige Verwaltungsberufsgenossenschaft.

2.5. Sollte der Leiharbeiter bei mangelhaften oder nicht vorhandenen Sicherheitseinrichtungen, Ausrüstungen oder Schutzkleidung die Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit berechtigterweise ablehnen, haftet der Kunde für den dadurch entstandenen Lohnausfall.

3. Zurückweisung

3.1. Ist der Kunde mit den Leistungen des Leiharbeiters nicht zufrieden, so kann er die Arbeitskraft binnen 6 Stunden des ersten Tages, nach Beginn der Überlassung ohne finanziellen Ausgleich zurückweisen.

3.2. Der Kunde kann den Leiharbeiter mit sofortiger Wirkung zurückweisen, wenn ein Grund vorliegt, der den Arbeitgeber zu einer außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) berechtigen würde.

3.3. Die Zurückweisung nach 3.2. muss jeweils durch schriftliche Erklärung gegenüber der Firma RPE unter Angabe der Gründe erfolgen.

3.4. Die Firma RPE kann den jeweiligen Leiharbeiter durch einen neuen Leiharbeiter ersetzen. Wird von diesem Ersatz kein Gebrauch gemacht, endet der jeweilige Arbeitnehmerüberlassungsvertrag fristlos.

4. Ausfall des Leiharbeiters / Höhere Gewalt

Treten außergewöhnliche Umstände ein, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, wie z.B. Krankheiten, innere Unruhen, Katastrophen, hoheitliche Anordnungen, Streik oder ähnliches, durch die eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung seitens RPE erschwert oder gefährdet wird, behält sich RPE vor, Absagen oder Änderungen vorzunehmen. Schadenersatzansprüche des Kunden sind in diesen Fällen RPE gegenüber ausgeschlossen.

5. Vergütung/ Zuschläge

5.1. Maßgeblich für die Abrechnung ist der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag bzw. die Rahmenvereinbarung für Arbeitnehmerüberlassungen mit den Anlagen 2 und 3.

5.2. Beim Zusammentreffen von zuschlagspflichtigen Mehrarbeitsstunden, Sonn- und Feiertagszuschlägen ist jeweils nur der höhere Zuschlag zu vergüten. Fahrtkosten und Auslösungen werden nach gesonderter Vereinbarung vergütet.

6. Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

Die Firma RPE sowie der überlassene Leiharbeiter sind verpflichtet, sich zur Geheimhaltung über alle Geschäftsangelegenheiten während der Zusammenarbeit mit dem Kunden, sowie zur Einhaltung §5 des Bundesdatenschutzgesetzes. Dies gilt auch über ein bereits beendetes Vertragsverhältnis hinaus.

7. Rechnungslegung/ Zahlungsbedingungen

7.1. Rechnungen werden dem Kunden wöchentlich übersandt. Abrechnungsgrundlage sind die vom Kunden zu unterzeichnenden Tätigkeitsnachweise des Leiharbeiters. Die Tätigkeitsnachweise werden dem Kunden wöchentlich vorgelegt. Die von der Firma RPE erteilten Rechnungen sind sofort fällig und ohne Abzug zahlbar.

7.2. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so ist die Firma RPE berechtigt, sämtliche offenen – auch gestundeten – Rechnungen sofort fällig zu stellen und vom Kunden den sofortigen Ausgleich oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Die Firma RPE ist gleichzeitig berechtigt, bis zum Zahlungsausgleich die von ihr zur Verfügung zu stellenden Arbeitskräfte zurückzuhalten.

7.3. Eingehende Zahlungen werden grundsätzlich mit den ältesten fälligen und noch nicht beglichenen Rechnungen verrechnet.

8. Aufrechnung/ Zurückbehaltung

Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber der Firma RPE aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Weiterhin ist dem Kunden untersagt, den Leiharbeiter mit der Beförderung, mit dem Umgang oder dem Inkasso von Geld und anderen Zahlungsmitteln zu beauftragen.

9. Gewährleistung/ Haftung

Die Firma RPE haftet gegenüber dem Kunden bezüglich überlassener Leiharbeiter nur für die ordnungsgemäße Auswahl im Bezug auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit im Rahmen ihrer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung, sowie nach den gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.

10. Kündigung

10.1. Soweit der Vertrag nicht befristet geschlossen wurde, kann er beiderseits mit einer Frist von einem Arbeitstag gekündigt werden. Macht die Firma RPE in den Fällen der Ziffer 3.4. nicht von ihrem Recht des Austauschs des Leiharbeiters Gebrauch, kann der Vertrag beiderseits fristlos gekündigt werden.

10.2. Die Firma RPE ist zur fristlosen Kündigung auch berechtigt, wenn der Kunde im Falle des Zahlungsverzuges oder der wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse einer Aufforderung nach Ziffer 7.2. nicht nachkommt. Hiervon unberührt bleiben die sonstigen Ansprüche der Firma RPE auf Schadensersatz.

10.3. Eine Kündigung des Kunden ist nur wirksam, wenn sie gegenüber der Firma RPE ausgesprochen wird. Eine nur dem Leiharbeiter mitgeteilte Kündigung ist unwirksam.

11. Übernahme von Leiharbeitern

11.1. Sofern der Entleiher einen Leiharbeiter aus der Überlassung in ein Arbeitsverhältnis übernimmt, hat der Entleiher an den Verleiher ein Vermittlungshonorar nach folgender Staffel zu zahlen:

- Bei einer Übernahme innerhalb der ersten drei Überlassungsmonate beträgt das Vermittlungshonorar	2,0 Brutto-Monatsgehälter.
- Bei einer Übernahme nach dreimonatiger Überlassungsdauer beträgt das Vermittlungshonorar	1,5 Brutto-Monatsgehälter.
- Bei einer Übernahme nach sechsmonatiger Überlassungsdauer beträgt das Vermittlungshonorar	1,0 Brutto-Monatsgehälter.
- Bei einer Übernahme nach neunmonatiger Überlassungsdauer beträgt das Vermittlungshonorar	0,5 Brutto-Monatsgehälter.

Nach einer Überlassungsdauer von zwölf Monaten entfällt die Zahlungspflicht. Das Vermittlungshonorar versteht sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

11.2. Der Entleiher hat das Vermittlungshonorar auch dann zu zahlen, wenn er den Leiharbeiter innerhalb von sechs Monaten nach der letzten Überlassung in ein Arbeitsverhältnis übernimmt und die Begründung des Arbeitsverhältnisses auf die Überlassung zurückzuführen ist, oder der Entleiher einen von RPE vorgeschlagenen Arbeitnehmer ohne Überlassung verpflichtet bzw. ohne Abstimmung mit RPE über einen anderen Arbeitskräfteüberlasser einsetzt.

12. Anpassungsklausel

RPE behält sich bei Veränderungen der gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen vor, die vereinbarten Vertragsbedingungen an die geänderte Lage anzupassen.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

13.2. Soweit der Kunde Kaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz der Firma RPE.

14. Salvatorische Klausel

Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit dieser AGB im Übrigen. Die Beteiligten sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine dem Vertragsgedanken entsprechenden Neuregelung zu treffen, sofern eine Neuregelung nicht erfolgt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.